

# Spielstube Neckarau-Niederfeld e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Spielstube Neckarau-Niederfeld e.V." - im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Neckarau und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, des Wohlfahrtswesens und der diakonischen Aufgaben der Evangelischen Kirche, insbesondere durch Errichtung und Betrieb einer Spielstube für Kinder, die noch keinen Kindergartenplatz haben.
2. Ziel der Spielstube ist die Förderung der Persönlichkeit des Kindes, insbesondere die Hinführung des Kindes zur Selbständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sowie die Ausübung des christlichen Lebens.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und offen für Angehörige aller Konfessionen.
5. Der Verein betreibt eine vom Jugendamt zugelassene Spielstube. Er strebt die Aufnahme im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. an.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen berufen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Bei aktiver Mitgliedschaft gelten die Ehegatten - auf Wunsch - als mit aufgenommen, das heißt sie können ebenfalls an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Eheleute können sich auch regelmäßig in Vereinsversammlungen vertreten. Bei Abstimmungen haben Eheleute gemeinsam nur eine Stimme. Der Mitgliedsbeitrag wird nur einmal erhoben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- einem/einer Vorsitzenden
- einem/einer Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- einem/einer Vereinskassierer/in
- einem/einer Schriftführer/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Belangen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind vereinsöffentlich, soweit der Vorstand nicht aus dringenden Gründen etwas anderes beschließt.

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich nach Möglichkeit im 1. Quartal hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Die Vertretung durch den Ehepartner ist ohne schriftliche Vollmacht möglich (siehe auch § 4 Ziff 2) Im übrigen können sich abwesende Mitglieder durch andere Vereinsmitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen haben
6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Auch für die Wahl des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Abweichend gilt:

- Satzungsänderungen und
- Vereinsauflösung

können nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer sonstigen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 14 Tage im voraus unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde, vorgenommen werden. In diesen Fällen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Abwesende Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen.

10. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

#### § 10 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und der Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Ev. Landeskirche Baden e.V. oder an die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim für die Matthäusgemeinde für gemeinnützige Zwecke im Kindergartenbereich. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mannheim.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung als ungültig herausstellen, so wird dadurch ihre Gültigkeit im übrigen nicht berührt.

Mannheim, 30. September 1993

Die Gründungsmitglieder:

J. Schmidt

Garnoldtmerkt

Peter Bais

Heide Hoffmann

Anne Moser

~~Bärbel Schmalzer~~

Lina-Maria Vogt

2 Heppmann - Braiser

D. Vob

M. Strauß

Beate Pospiech

~~Wolfgang~~

Christian Wille

Hans Biber

Der Verein "Spielstube Neckarau-Niederfeld" mit dem Sitz in Mannheim wurde heute mit der Satzung vom 30. September 1993 unter VR 1883 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Gemäß § 65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".

Mannheim, den 3. Januar 1994

Amtsgericht Mannheim  
- Registergericht -

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



( K o h l )  
Justizoberinspektorin

